

Tilman Reinhardt

**Die Auslegung der völkerrechtlichen Verträge  
der Europäischen Union**



Herbert Utz Verlag · München

## Europäisches und Internationales Recht

herausgegeben von

Prof. Dr. Georg Nolte und Prof. Dr. Rudolf Streinz

Humboldt-Universität zu Berlin und Ludwig-Maximilians-Universität München

begründet von

Prof. Dr. Bruno Simma

unter dem Titel Europarecht–Völkerrecht

Band 93

Umschlagabbildung: Peter Eisler/NASA: „Nächste Erweiterungsschritte“



Zugl.: Diss., München, Univ., 2015

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2016

ISBN 978-3-8316-4587-9

Printed in EC

Herbert Utz Verlag GmbH, München

089-277791-00 · [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)

## Die Auslegung der völkerrechtlichen Verträge der Europäischen Union

<b>LITERATUR</b> .....	<b>VIII</b>
<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>ERSTER TEIL: DIE AUSLEGUNG VON VÖLKER- UND EUROPARECHT</b> .....	<b>7</b>
<b>A. DIE AUSLEGUNG VON VÖLKERRECHT</b> .....	<b>7</b>
I. CHARAKTERISTIKA DER VÖLKERRECHTSORDNUNG .....	7
1. <i>Dezentralität</i> .....	7
2. <i>Souveränität</i> .....	9
3. <i>Reziprozität</i> .....	11
4. <i>Besondere Rolle der Exekutive</i> .....	13
II. VÖLKERRECHTLICHE AUSLEGUNGSMETHODIK .....	14
1. <i>Wortlaut</i> .....	16
2. <i>Systematik</i> .....	19
3. <i>Teleologische Auslegung</i> .....	20
4. <i>Historische Auslegung</i> .....	21
5. <i>Staatenpraxis</i> .....	22
6. <i>Effektivität und souveränitätsfreundliche Auslegung</i> .....	23
7. <i>Präjudizien</i> .....	24
<b>B. DIE AUSLEGUNG VON EUROPARECHT</b> .....	<b>25</b>
I. CHARAKTERISTIKA DER UNIONSRECHTSORDNUNG .....	25
1. <i>Zentralität</i> .....	25
2. <i>Geteilte Souveränität</i> .....	29
3. <i>Nicht-Reziprozität</i> .....	30
4. <i>Die EU als „Rechtsgemeinschaft“</i> .....	31
II. EUROPÄISCHE AUSLEGUNGSMETHODIK .....	33
1. <i>Wortlaut</i> .....	34
2. <i>Systematik</i> .....	37
3. <i>Teleologie – Objektive Zweckermittlung</i> .....	38
4. <i>Historische Auslegung</i> .....	39
5. <i>Staatenpraxis</i> .....	40
6. <i>Effet utile</i> .....	40
7. <i>Präjudizien</i> .....	41
<b>C. SCHEMATISCHE GEGENÜBERSTELLUNG DER AUSLEGUNGSMETHODEN</b> .....	<b>43</b>

<b>ZWEITER TEIL: DIE AUSLEGUNG DER VÖLKERRECHTLICHEN VERTRÄGE DER EUROPÄISCHEN UNION ...</b>	<b>46</b>
<b>A. BILATERALE FREIHANDELSABKOMMEN .....</b>	<b>47</b>
I. ASSOZIIERUNGSABKOMMEN MIT GRIECHENLAND .....	50
1. <i>Haegemann</i> .....	50
2. <i>Pabst und Richarz</i> .....	51
II. ABKOMMEN MIT DEN EFTA-STAATEN .....	53
1. <i>Polydor</i> .....	53
2. <i>Kupferberg</i> .....	56
3. <i>Legros und Eurim Pharma</i> .....	59
4. <i>Metalsa</i> .....	60
5. <i>Aprile und Kommission/Italien</i> .....	61
III. EWR-ABKOMMEN.....	63
1. <i>EWR-Gutachten</i> .....	63
2. <i>Andersson, Ospelt und Schlösle Weissenberg, Etablissements Rimbaud</i> .....	64
3. <i>Die Beziehung zwischen EuGH und EFTA-Gerichtshof</i> .....	65
IV. ABKOMMEN MIT DEN AKP-STAATEN: YAOUNDÉ, LOMÉ, COTONOU .....	66
1. <i>Bresciani</i> .....	67
2. <i>Chiquita Italia</i> .....	68
3. <i>Camar</i> .....	69
4. <i>Fazit</i> .....	69
V. ASSOZIIERUNGSABKOMMEN MIT ZYPERN, JUGOSLAWIEN UND ISRAEL.....	71
1. <i>Anastasiou</i> .....	71
2. <i>Racke</i> .....	74
3. <i>Brita</i> .....	74
4. <i>Fazit</i> .....	75
VI. ZUSAMMENFASSUNG .....	76
<b>B. BILATERALE ABKOMMEN ÜBER DEN PERSONENVERKEHR .....</b>	<b>78</b>
I. ABKOMMEN VON LOMÉ.....	79
II. ASSOZIIERUNGSABKOMMEN MIT DER TÜRKEI .....	82
1. <i>Auslegungszuständigkeit des EuGH</i> .....	86
2. <i>Die Freizügigkeitsrechte aus Art. 6 und 7 ARB 1/80</i> .....	88
3. <i>Die StillhalteklauseIn Art. 41 Abs. 1 ZP und Art. 13 ARB 1/80</i> .....	107
4. <i>Die Diskriminierungsverbote aus Artt. 9, 10 ARB 1/80 und Artt. 3, 6 ARB 3/80</i> .....	119
5. <i>Zusammenfassung und Ausblick zum Assoziierungsrecht Türkei</i> .....	126
III. KOOPERATIONSABKOMMEN UND EUROPA-MITTELMEER ABKOMMEN MIT DEN MAGHREB-STAATEN.....	131
1. <i>Sozialversicherungsrechtliches Diskriminierungsverbot</i> .....	132
2. <i>Allgemeines Diskriminierungsverbot</i> .....	139
3. <i>Fazit</i> .....	141
IV. EUROPA-ABKOMMEN MIT DEN STAATEN MITTEL- UND OSTEUPOPAS.....	143
1. <i>Niederlassungsfreiheit</i> .....	143
2. <i>Diskriminierungsverbot für Arbeitnehmer</i> .....	148

3.	<i>Fazit</i> .....	150
V.	PARTNERSCHAFTS- UND KOOPERATIONSABKOMMEN MIT RUSSLAND .....	151
VI.	FREIZÜGIGKEITSABKOMMEN MIT DER SCHWEIZ.....	153
1.	<i>Restriktive Auslegung: Grimme, Fokus Invest, Hengartner und Gasser</i> .....	154
2.	<i>Extensive Auslegung: Stamm und Hauser, Engel und Graf, Bergström, Ettwein</i> .....	156
3.	<i>Fazit</i> .....	158
VII.	ZUSAMMENFASSUNG .....	161
<b>C.</b>	<b>MULTILATERALE ABKOMMEN</b> .....	<b>165</b>
I.	RECHT DER VEREINTEN NATIONEN, INTERNATIONALES DIPLOMATENRECHT .....	166
1.	<i>Charta der Vereinten Nationen</i> .....	166
2.	<i>WHO-Rahmenübereinkommen zum Tabakgebrauch und UN-Behindertenrechtskonvention</i> ..	168
3.	<i>Diplomatenrecht</i> .....	168
4.	<i>Fazit</i> .....	169
II.	WELTHANDELSRECHT .....	170
1.	<i>WTO-Recht und Unionsrecht</i> .....	171
2.	<i>WTO-Recht und mitgliedstaatliche Maßnahmen</i> .....	172
III.	INTERNATIONALES SEE- UND LUFTRECHT .....	174
1.	<i>UN-Seerechtsübereinkommen</i> .....	175
2.	<i>Das Abkommen von Chicago, allgemeines Luftrecht und Open-Skies-Abkommen</i> .....	178
3.	<i>Montrealer Übereinkommen</i> .....	181
IV.	INTERNATIONALES IMMATERIALGÜTERRECHT .....	184
1.	<i>Berner Übereinkunft, WPPT und WCT</i> .....	187
2.	<i>TRIPS-Abkommen</i> .....	195
3.	<i>Fazit</i> .....	201
V.	INTERNATIONALE UMWELTABKOMMEN .....	203
1.	<i>UN-Biodiversitätskonvention</i> .....	204
2.	<i>Internat. Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft</i> ....	206
3.	<i>UN-Klimarahmenkonvention und Kyoto-Protokoll</i> .....	207
4.	<i>Übereinkommen von Barcelona zum Schutz des Mittelmeers</i> .....	209
5.	<i>Aarhus-Konvention</i> .....	211
6.	<i>Fazit</i> .....	227
VI.	GENEFER FLÜCHTLINGSKONVENTION .....	228
1.	<i>Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft – Art. 1 C GFK</i> .....	231
2.	<i>Ausschluss bei Schutz durch eine Organisation der UN – Art. 1 D GFK</i> .....	232
3.	<i>Ausschluss bei schwerwiegenden Gründen – Art. 1 F GFK</i> .....	235
4.	<i>Verfolgungshandlung – Art. 1 A GFK</i> .....	237
5.	<i>Subsidiärer Schutz und humanitäres Völkerrecht</i> .....	239
6.	<i>Gleichbehandlung aller Flüchtlinge – Art. 3 GFK</i> .....	241
7.	<i>Art. 31 GFK</i> .....	242
8.	<i>Fazit</i> .....	243
VII.	ZUSAMMENFASSUNG .....	245

<b>DRITTER TEIL: DIE AUSLEGUNG IM WIRTSCHAFTLICHEN UND POLITISCHEN KONTEXT .....</b>	<b>247</b>
<b>A. WIRTSCHAFTLICHER KONTEXT .....</b>	<b>248</b>
I. ÖKONOMISCHE ANALYSE UND EUROPARECHT .....	248
II. DIE THEORIE WIRTSCHAFTLICHER INTEGRATION .....	250
1. <i>Freihandel und freie Faktormobilität</i> .....	250
2. <i>Staatliche Restriktionen und Merkantilismus</i> .....	251
III. VÖLKERRECHTLICHE UMSETZUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN INTEGRATION .....	252
1. <i>Freihandel: Multilateralismus und Regionalismus</i> .....	253
2. <i>Faktormobilität</i> .....	254
IV. WIRTSCHAFTLICHE INTEGRATION DER EU MIT DRITTSTAATEN .....	255
1. <i>Europarecht und Freihandel</i> .....	256
2. <i>Europarecht und Einwanderung</i> .....	260
<b>B. POLITISCHER KONTEXT .....</b>	<b>269</b>
I. DIE EU ALS INTERNATIONALER AKTEUR .....	270
1. <i>Europa als kosmopolitisches Imperium</i> .....	270
2. <i>Die EU im Prozess der Staatwerdung</i> .....	274
3. <i>Imperium oder Staat?</i> .....	278
II. VÖLKERRECHTLICHE VERTRÄGE ALS HANDLUNGSFORM DER EU .....	279
1. <i>Adäquanz</i> .....	279
2. <i>Demokratische Legitimität</i> .....	284
III. VÖLKERRECHTLICHE VERTRÄGE UND DAS INTERNE KOMPETENZZORDNUNG.....	287
1. <i>Vertikale Achse - judicial activism?</i> .....	288
2. <i>Horizontale Achse - judicial restraint?</i> .....	291
<b>C. NORMATIVE MAßSTÄBE .....</b>	<b>296</b>
I. VEREINBARKEIT MIT VORGABEN DER WIENER VERTRAGSRECHTSKONVENTION .....	297
1. <i>Weiterentwicklung der völkerrechtlichen Auslegungsmethodik</i> .....	297
2. <i>Völkerrechtsfreundlichkeit des EuGH?</i> .....	298
II. VEREINBARKEIT MIT VORGABEN DES EUROPARECHTS.....	300
III. DISKURSANALYTISCHE BETRACHTUNG.....	302

## **Einleitung**

### *Gegenstand der Arbeit*

Völkerrechtliche Verträge der Europäischen Union spielen eine immer größere Rolle in der Auslegungspraxis des Europäischen Gerichtshofs und nationaler Gerichte. Die Zahl der Entscheidungen, in denen es beispielsweise auf das Assoziierungsabkommen mit der Türkei, die Aarhus-Konvention über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten oder die Genfer Flüchtlingskonvention ankommt, ist im letzten Jahrzehnt geradezu exponentiell angestiegen. Für diesen Befund dürfte es mehrere Gründe geben. Die fortschreitende internationale Vernetzung spiegelt sich in zahlreichen neuen völkervertraglichen Regelungen wieder: Immer mehr Fragestellungen auf Gebieten des Handels, der Umwelt oder des Verkehrs werden auf internationaler Ebene geregelt und führen zu entsprechenden bi- und multilateralen Abkommen. Die Europäische Union agiert zunehmend nicht mehr nur nach innen, sondern beteiligt sich aktiv in der Regional- und Weltpolitik. Ihre äußeren Kompetenzen sind stetig erweitert worden, zuletzt durch den Vertrag von Lissabon. In einigen Bereichen ist die Europäische Union auch kraft internen Kompetenzzuwachses Funktionsnachfolgerin ihrer Mitgliedsstaaten geworden und hat deren völkerrechtliche Verpflichtungen übernommen. Schließlich dürfte die Anzahl und das Gewicht der Präjudizien bei Praktikern eine verstärkte Sensibilität für die Thematik ausgelöst haben. So gehört beispielsweise das Türkei-Assoziierungsrecht – nach einigen wegweisenden und medienwirksamen Entscheidungen zum ausländerrechtlichen Standardrepertoire.

Infolge dieser Entwicklung sind die einschlägigen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs besonders zu den WTO-Verträgen und den Assoziierungsabkommen zunehmend häufiger Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzungen. Meist stehen dabei Kompetenzfragen und Anwendungsvoraussetzungen sowie die Stellung der Verträge im Europäischen Normengefüge im Vordergrund. Weniger Beachtung fand bisher die materielle Subsumtionsarbeit des Europäischen Gerichtshofs, d.h. die bei der Auslegung angewandte Methodik und die substantielle Reichweite der Entscheidungen. Auch dafür kommen mehrere Gründe in Betracht. Zum einen behandeln die Entscheidungen relativ disparate Materien wie Außenhandelsrecht, Umweltrecht oder Ausländerrecht. Eine übergreifende Perspektive über die Entwicklung „des Europarechts“ auf allen seinen Gebieten ist heutzutage aber kaum noch leistbar. Noch entscheidender scheint aber ein gewisses „Methodendefizit“ zu sein, das sich bei der vorliegenden Fragestellung potenziert: Ein allgemein anerkannter Methodenkanon ist weder für das Völkerrecht noch für das Europarecht formuliert. Für völkerrechtliche Verträge dürfte sich dies aus der Natur der Sache ergeben: In einer vielschichtigen und dezentralen Architektur prallen die unterschiedlichsten

Rechtstraditionen und Ordnungsvorstellungen aufeinander. Darüber hinaus ist das Völkerrecht – aufgrund seines politischen Charakters – auch offen für völlig andere Analyseebenen. In der europarechtlichen Literatur ist dagegen durchaus ein gewisser länderübergreifender Methodenkonsens feststellbar. Dieser ist, mangels griffiger Formulierung, jedoch noch nicht in allen Facetten zum *Mainstream* geworden und sieht sich auf Anwenderseite oft einem gewissen Misstrauen ausgesetzt.

Die folgende Arbeit versucht daher zunächst auf Basis bestehender Literaturergebnisse ein idealtypisches Modell der Auslegung von Völker- und Europarecht zu entwickeln (Erster Teil). Anhand dieses Modells wird die Rechtsprechung des EuGH und vereinzelt auch nationaler Gerichte zu völkerrechtlichen Verträgen der EU kritisch analysiert (Zweiter Teil). Abschließend werden die Ergebnisse der Analyse wirtschaftlich und politisch kontextualisiert und bewertet (Dritter Teil).

### *Auslegung als Untersuchungsgegenstand*

Die folgende Arbeit ist keine Methodenarbeit und erhebt nicht den Anspruch zum Konzept der „Auslegung“ theoretisch beizutragen. Ihr Ziel ist es einen klar umrissenen Ausschnitt der Rechtsprechung des EuGH zu erklären und für die Zukunft etwas besser prognostizierbar zu machen. Nichtsdestotrotz sind einige Grundannahmen offenzulegen:

Grundsätzlich besteht die Aufgabe des Richters darin, eine abstrakte Norm auf einen konkreten Sachverhalt anzuwenden. Was genau im Kopf des Richters vorgeht, wenn er eine Norm deutet (in der Luhmann'schen Terminologie die *Herstellung* einer Entscheidung<sup>12</sup>), entzieht sich der Kenntnis Dritter und kann auch von der Rechtswissenschaft nicht beantwortet werden. Bei einem Kollegialgericht kommen kommunikative Dynamiken hinzu, die schon wegen des Beratungsgeheimnisses nicht rückverfolgbar sind. Selbst Interviews mit Richtern können nur unvollkommene Momentaufnahmen zeichnen. Der rechtswissenschaftlichen Analyse zugänglich sind nur die schriftlichen Urteilsbegründungen, in denen ein gewisses Ergebnis unter Anwendung bestimmter Normen anhand gewisser Formeln begründet wird (die *Darstellung* der Entscheidung).<sup>13</sup> Diese Begründung muss und kann die „wahren“ Entscheidungsmotive des Richters bzw. der Richter nicht vollständig wiedergeben. So ist etwa für das Bundesverfassungsgericht eindrucksvoll beschrieben, wie komplex und unwägbar sich der Prozess darstellt, an dessen Ende die kompakte, nach außen kommunizierte Entscheidung steht.<sup>14</sup>

---

<sup>12</sup> Luhmann, S. 51.

<sup>13</sup> Müller/Christensen, Rn. 8.

<sup>14</sup> Vgl. Krahnepohl, Uwe: Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses, Wiesbaden 2010.

Von Auslegung bzw. Auslegungsmethodik kann auf beiden Ebenen gesprochen werden: Bezüglich der *Herstellung* kann eine bestimmte, systematische Herangehensweise gemeint sein; auf *Darstellungsebene* geht es um ein Repertoire an Argumentationsfiguren, das von den Beteiligten offenbar als legitim, bzw. legitimationsstiftend empfunden wird.<sup>15</sup> In dieser Arbeit bezieht sich „Auslegung“ stets nur auf den letzten Aspekt, d.h. die schriftliche Urteilsbegründung des Gerichts.

### *Auslegung im nationalen und internationalen Kontext*

Innerhalb eines Rechtskreises werden Rechtsfindung und Begründung möglicherweise auf eine typische Weise miteinander korrespondieren. So mag man unter deutschen Juristen von einem gewissen Konsens über richterliche Aufgabe und adäquate Begründungstiefe ausgehen können. Schließlich wird an den Ausbildungsstätten eine gewisse Methodik gelehrt (die vier Savigny'schen *canones*, teleologische Reduktion und Analogieschluss, etc.), die Urteile folgen etablierten Standards, Praxis und Wissenschaft kommunizieren auf eine bestimmte, vorhersehbare Weise miteinander. Manche mögen daher gar behaupten, ein methodisch sauber begründetes Urteil sei „richtig“ und gerecht. Normative und positive Aussagen werden im Methodendiskurs häufig nicht klar voneinander unterschieden.<sup>16</sup>

Im internationalen Kontext scheinen solche Erwägungen schwieriger. Ganz offensichtlich unterscheiden sich Gerichtsurteile in ihrer Form bereits zwischen den verschiedenen europäischen Staaten. Ein deutsches verwaltungsgerichtliches Urteil ist typischerweise breit und enthält zahlreiche Literaturverweise; ein englisches Urteil kann noch ausschweifender und mitunter sehr persönlich formuliert sein; eine französische Entscheidung mag dagegen – im Sinne des Montesquieu'schen Ideals vom Richter als „Mund des Gesetzes“ – durch apodiktische Prägnanz bestechen. Dies bedeutet nicht, dass in den Ländern vergleichbare Lebenssachverhalte grundlegend anders beurteilt würden. Selbst in Verfassungsfragen ist in den genannten drei Ländern vielmehr eine erstaunliche Konvergenz in der interpretativen Praxis nachweisbar.<sup>17</sup> Unter der Annahme, dass Recht stets der Lösung sozialer Konflikte unter Beibehaltung der herrschenden Ordnung dient, sind ähnliche Lösungen und funktionell äquivalente Begründungen wohl auch zu erwarten. Trotzdem weicht die *Darstellung* der Entscheidungen ganz erheblich voneinander ab.

Beim EuGH und anderen international besetzten Kollegialgerichten werden diese verschiedenen Begründungstraditionen zur Herausforderung: Juristen treffen aufeinander, die in ihren Heimrechtsordnungen in einer bestimmten Methodik

---

<sup>15</sup> Vgl. Pauwelyn/Elsig, S. 449.

<sup>16</sup> Vogenauer, S. 21.

<sup>17</sup> Vgl. die umfangreiche Darstellung bei: Vogenauer, S. 1295ff.

sozialisiert sind. Es ist quasi ausgeschlossen, dass die verschriftlichten Entscheidungsgründe die Erwartungen aller betroffenen Rechtsordnungen erfüllen. Die Argumentationsmuster entwickeln sich eigendynamisch und pfadabhängig im Rahmen eines Mandats, das sich die Gerichte letztlich selbst vorgeben. Wo ein methodischer Konsens nicht besteht, werden Erwägungen oft gar nicht explizit gemacht.<sup>18</sup> Dazu kommt, dass auf internationaler Ebene Funktion von Recht und der Gerichten kaum allgemein zu definieren sind. Oft geht es bei der „Auslegung“ überhaupt erst darum, die Grenze zwischen „unverbindlicher“ politischer Handlung und „verbindlichem“ Rechtsakt zu bestimmen.<sup>19</sup>

Die hermeneutischen Richtigkeitsbedingungen solcher Rechtsprechung zu ermitteln gleicht einer Sisyphos-, mehr noch, einer Tantalos-Aufgabe: Während Sisyphos den schweren Stein jedes Mal wenigstens bis fast an den Gipfel des Berges rollt, rinnt Tantalos das Wasser schon durch das Sieb, sobald er zu schöpfen anfängt. Wissenschaftliche Beschreibungen der Methodik internationaler Gerichte haben daher oft einen eher deskriptiv-analytischen Charakter und stellen allenfalls schwache Anforderungen an Konsistenz und adäquate Begründungstiefe.<sup>20</sup>

### *Eigener Forschungsansatz*

Auch diese Untersuchung nimmt eine deskriptiv-analytische Perspektive ein und versucht die Rechtsprechung im Wesentlichen „aus sich selbst heraus“ zu erklären. Untersucht wird, wie der EuGH bei der Auslegung von Völkerrecht typischerweise argumentiert, wie sich diese Argumentationsweise entwickelt hat und was hinter den einzelnen Argumenten steht; erst ganz zum Schluss soll untersucht werden, ob und inwiefern diese Argumentationsweise von irgendeinem Standpunkt gesehen als „richtig“ oder „falsch“ bezeichnet werden kann.

Um trotz aller methodischen Unwägbarkeiten dabei zu theoretisch fundierten und prägnanten Aussagen zu gelangen, werden die wesentlichen konzeptuellen Unterschiede zwischen völker- und europarechtlichem Ansatz vorab erläutert. In einem Analyseraster werden die Auslegung völkerrechtlicher Verträge und die Auslegung von Europarecht idealtypisch und modellhaft gegenübergestellt. Dabei geht es in erster Linie darum, wichtige Stichwörter zu erläutern und an grobe, ebenfalls idealtypische Charakteristika der Völker- und Europarechtsordnung zurückzubinden. Die gewählten Vergleichspunkte sind eher heuristisch als dogmatisch, um eine Bezugnahme auf Literaturergebnisse aus anderen Ländern erleichtern. Wie jeder Idealtyp ist diese Darstellung schematisch und im Einzelnen angreifbar. Dies gilt

---

<sup>18</sup> Schollendorf, S. 45.

<sup>19</sup> Häberle, S. 207; Alsen S. 54.

<sup>20</sup> Pauwelyn/Elsig, S.445f.; Vogenauer, a.a.O..

besonders, da Völker- und Europarecht sich nicht monolithisch gegenüberstehen, sondern das Europarecht selbst eine völkerrechtliche Kreatur ist. In Anbetracht der Komplexität der Fragestellung scheint eine pointierte Darstellung aber didaktisch sinnvoll.

Eine zentrale Grundannahme der Arbeit ist schließlich, dass die Auslegungsmethoden eines Gerichtes stets die institutionellen Randbedingungen und normativen Präferenzen eines Systems reflektieren und auf die Kohärenz und Integrität der jeweiligen Rechtsordnung bedacht sind.<sup>21</sup> Eine sinnvolle Analyse kann daher nur bei Beachtung des Kontexts, insbesondere der ökonomischen und politischen Ausgangssituation gelingen. Die Untersuchung der „Auslegung“ rückt daher in die Nähe der aus anderen Sozialwissenschaften bekannten Diskursanalyse. Diesem Gedankengang soll im dritten Teil der Arbeit nachgegangen werden.

### *Umfang der Untersuchung*

Die theoretische Darstellung des ersten Teils beruht im Wesentlichen auf Literaturergebnissen. Lediglich einige jüngere Entscheidungen deutscher Obergerichte, die die Relevanz der Darstellung unterstreichen, werden gesondert referenziert. Dagegen ist der Überblick über das Fallrecht im zweiten Teil der Arbeit um größtmögliche Vollständigkeit bemüht und versucht auch den speziellen Umständen einzelner Entscheidungen gerecht zu werden. Trotzdem können nicht alle Urteile in gleicher Tiefe behandelt werden. Die Arbeit versucht das Augenmerk auf die methodisch wichtigsten Passagen zu richten, ohne die Dimension des gesamten Fallrechts außer Acht zu lassen. Ganz ausgelassen werden Fälle, in denen zwar auf völkerrechtliche Verträge Bezug genommen wird, von einer Auslegung derselben aber keine Rede sein kann. So gibt es im Bereich des freien Warenverkehrs und Zollrecht Entscheidungen, in denen lediglich die zuständigen Behörden nach den jeweils betroffenen Abkommen ermittelt werden.

Kein Gegenstand der Arbeit sind Urteile, in denen es um die Auslegung der Beitrittsakten neuer Mitglieder zur EU geht (z.B. die recht bekannten Urteile *Lopes da Veiga* oder *Peskeloglou*). Insofern wird angenommen, dass dieses Beitrittsrecht spezifischen Problemstellungen Rechnung trägt und ihre Aussagekraft für die hier zu untersuchende Fragestellung gering ist.<sup>22</sup> Ähnliches gilt für die Rechtsprechung des EuGH zur EMRK. Diese folgt nicht nur den Eigengesetzmäßigkeiten des menschenrechtlichen Bereichs, sondern ist auch durch das „geschwisterliche“ Verhältnis von EuGH und EGMR geprägt. Der Beitritt der EU zur EMRK wurde

---

<sup>21</sup> Vgl. Maduro, S. 3.

<sup>22</sup> Für einen Überblick vgl. Maiß, S. 210ff.

durch das Gutachten 2/13 des EuGH zuletzt auf unabsehbare Zeit verzögert.<sup>23</sup> Die Implikationen dieser Entscheidungen sind momentan noch nicht absehbar und bedürfen einer gesonderten wissenschaftlichen Untersuchung.

Die eher verfassungsrechtlichen Fragen nach Kompetenz und Vertragsschlussbedingungen, die besonders im Rahmen der sog. „gemischten Abkommen“ diskutiert werden (z.B. aktuell bzgl. TTIP), liegen ebenfalls nicht im unmittelbaren Erkenntnisinteresse der Arbeit. Wie die Darstellung des zweiten Teils zeigen wird, haben sie für die Auslegungsmaßstäbe des EuGH auch vergleichsweise geringe Bedeutung. Eine abstrakte Erörterung vorab scheint daher nicht angezeigt. Einige Aspekte werden allerdings dort hervorgehoben, wo sie für das Verständnis der Urteile unerlässlich sind. Der Befund wird am Ende der Arbeit diskutiert.

---

<sup>23</sup> Gutachten vom 18. Dezember 2014, 2/13. Auf die Aussagen des Gutachtens wird an den entsprechenden Stellen gleichwohl Bezug genommen.

# Europäisches und Internationales Recht

herausgegeben von

Prof. Dr. Georg Nolte und Prof. Dr. Rudolf Streinz

Humboldt-Universität zu Berlin und Ludwig-Maximilians-Universität München

begründet von

Prof. Dr. Bruno Simma

unter dem Titel Europarecht-Völkerrecht

- Band 93: Tilman Reinhardt: **Die Auslegung der völkerrechtlichen Verträge der Europäischen Union**  
2016 · 340 Seiten · ISBN 978-3-8316-4587-9
- Band 92: Gertraud Grünewald: **Individualrechtsschutz gegen Akte der Europäischen Union nach dem Vertrag von Lissabon**  
2016 · 262 Seiten · ISBN 978-3-8316-4569-5
- Band 91: Ariane Richter: **Funktionswandel im Mehrebenensystem?** · Die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union am Beispiel des Deutschen Bundestags  
2017 · 300 Seiten · ISBN 978-3-8316-4580-0
- Band 90: Johannes Wittmann: **Schiedssprüche des Court of Arbitration for Sport vor schweizerischen und deutschen ordentlichen Gerichten**  
2015 · 244 Seiten · ISBN 978-3-8316-4513-8
- Band 89: Aurélie Ernst: **The Transnational Use of Torture Evidence**  
2015 · 354 Seiten · ISBN 978-3-8316-4509-1
- Band 88: Alexander Grabert: **Dynamic Interpretation in International Criminal Law** · Striking a Balance between Stability and Change  
2015 · 244 Seiten · ISBN 978-3-8316-4470-4
- Band 87: Carolin Söfker: **Durch die Besatzungsmacht geprägte Neuordnungen besetzter Staaten: Welche Auswirkungen haben völkerrechtlich verbotene Angriffskriege auf die Reichweite der Kompetenzen von Besatzungsmächten?** · Untersucht am Beispiel des Irak-Krieges  
2015 · 370 Seiten · ISBN 978-3-8316-4389-9
- Band 86: Amin Pashaye Amiri: **Freedom of Information and National Security** · A Study of Judicial Review under U.S. Law  
2014 · 198 Seiten · ISBN 978-3-8316-4390-5
- Band 85: Jan Heuer: **Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh: Die Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte**  
2014 · 404 Seiten · ISBN 978-3-8316-4338-7
- Band 84: Rudolf Streinz, Chun-Kyung Suh (Hrsg.): **Social Dimensions of International Law** · Joint Symposium Munich 2012 of Ludwig-Maximilians-Universität München, Ritsumeikan University Kyoto and Seoul National University  
2016 · 106 Seiten · ISBN 978-3-8316-4324-0
- Band 83: Julia Kirschner: **Grundfreiheiten und nationale Gestaltungsspielräume** · Eine Analyse der Rechtsprechung des EuGH  
2014 · 360 Seiten · ISBN 978-3-8316-4290-8

- Band 82: Ramona Schmitt: **Die Kompetenzen der Europäischen Union für ausländische Investitionen in und aus Drittstaaten**  
2013 · 558 Seiten · ISBN 978-3-8316-4235-9
- Band 81: Christoph Edler: **Die Integration der südamerikanischen Staaten durch den Mercosur**  
2013 · 258 Seiten · ISBN 978-3-8316-4170-3
- Band 80: Christine Schmidt: **Rechtsnatur und Verpflichtungsdichte der Europäischen Grundrechte**  
2012 · 538 Seiten · ISBN 978-3-8316-4148-2
- Band 79: Martin Klamt: **Die Europäische Union als Streitbare Demokratie** · Rechtsvergleichende und europarechtliche Dimensionen einer Idee  
2012 · 536 Seiten · ISBN 978-3-8316-4105-5
- Band 78: Peter H. Sand: **Atoll Diego Garcia: Naturschutz zwischen Menschenrecht und Machtpolitik**  
2011 · 248 Seiten · ISBN 978-3-8316-4055-3
- Band 77: Silvia Lucht: **Der Internationale Gerichtshof** · Zwischen Recht und Politik  
2011 · 232 Seiten · ISBN 978-3-8316-4028-7
- Band 76: Michael Kortz: **Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur beschränkten Einkommensteuerpflicht – Gefahr der Inländerdiskriminierung**  
2010 · 520 Seiten · ISBN 978-3-8316-4008-9
- Band 75: Fabian Jürgens: **Die Kompetenzabgrenzung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten** · Analyse und Bewertung der vertraglichen Ausgestaltung und der Anwendung der europarechtlichen Kompetenznormen durch die Gemeinschaftsorgane vor dem Hintergrund eines materiellen Kompetenzverständnisses  
2010 · 326 Seiten · ISBN 978-3-8316-0990-1
- Band 74: Daniela Gotzel: **Terrorismus und Völkerstrafrecht** · Die Anschläge vom 11. September 2001, der Tokioter Giftgasanschlag, die Geiselnahme von Beslan und die täglichen Anschläge im Irak vor dem Internationalen Strafgerichtshof  
2010 · 366 Seiten · ISBN 978-3-8316-0988-8
- Band 73: Philipp Scheuermann: **Normative conditions to make WTO law more responsive to the needs of developing countries** · Normative Bedingungen der stärkeren Ausrichtung des WTO-Rechts auf die Bedürfnisse von Entwicklungsländern  
2010 · 336 Seiten · ISBN 978-3-8316-0975-8
- Band 72: Florian Prill: **Präventivhaft zur Terrorismusbekämpfung**  
2010 · 414 Seiten · ISBN 978-3-8316-0940-6
- Band 71: Martin Kober: **Der Grundrechtsschutz in der Europäischen Union** · Bestandsaufnahme, Konkretisierung und Ansätze zur Weiterentwicklung der europäischen Grundrechtsdogmatik anhand der Charta der Grundrechte der Europäischen Union  
2009 · 360 Seiten · ISBN 978-3-8316-0821-8

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:  
Herbert Utz Verlag GmbH, München  
089-277791-00 · [info@utzverlag.de](mailto:info@utzverlag.de)

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)